

Haftungszertifikat

Bestandteil des Umzugsvertrages



Mit diesem Haftungsnachweis zeigt Ihnen der Möbelspediteur an, dass er seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Aufklärung über Haftungsbegrenzungen und das Verhalten im Schadenfall nachgekommen ist.

Haftungsbelehrung:

Innerdeutsche Umzugsverkehre: Der Möbelspediteur haftet für Schäden aus der Erfüllung des Umzugsvertrages nach den auf der Rückseite abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen des HGB (Handelsgesetzbuch). Die gesetzlichen Bestimmungen sehen eine Haftungsbegrenzung von 620,00 EUR/m³ vor. Maßgeblich für die Berechnung dieser Haftungsbegrenzung ist der zur Erfüllung des Umzugsvertrages benötigte Rauminhalt. Die Haftungsbegrenzung kann – nur bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen innerhalb Europas – durch eine Wertdeklaration bei Vertragsabschluss auf den deklarierten Betrag angehoben werden. Maßgeblich ist der Zeitwert des Umzugsgutes. Das ist der Betrag, der bei Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte aufgewendet werden muss, wobei Abzüge „neu für alt“ zu berücksichtigen sind.

Innereuropäische Umzugsverkehre: Für Transporte vom Umzugsgut von und nach Orten innerhalb Europas wird auch für den ausländischen Streckenanteil die Haftung nach dem HGB einschließlich der weiter gehenden Haftung und/oder einer Transport-Versicherung übernommen.

Beförderung von Umzugsgut mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln: Auch in diesen Fall sind die Vorschriften des HGB für die Beförderung von Umzugsgut anzuwenden. Die verschiedenen Haftungsmodi unterschiedlicher Frachtführer sind nur dann anzuwenden, soweit für die Teilstrecke, auf der der Schaden eingetreten ist, Bestimmungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen internationalen Übereinkommens gelten. In diesem Fall muss der Beweis für das Ereignis auf einer bestimmten Teilstrecke geführt werden.

Weitergehende Schadenersatzleistungen können durch eine Umzugs- Transportversicherung auf Neuwertbasis durch Vermittlung des Möbelspediteurs erreicht werden.

Antrag auf Abschluss einer Transport-Versicherung/Wertdeklaration

Bitte eines der vier Kästchen ankreuzen.

- Umzugsgut Zeitwert-Versicherung**
- Umzugsgut Neuwert-Versicherung**
mit einer Versicherungssumme von EUR _____. Die Versicherungssumme soll dem Wiederbeschaffungswert des gesamten Umzugsgutes, mindestens EUR 765,00/m² Wohnfläche der letzten Wohnung entsprechen, um Unterversicherung zu vermeiden.
Beitrag: __% von der Versicherungssumme zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer.
Die Versicherungsbedingungen stellt Ihnen der Möbelspediteur zur Verfügung.
- Haftung nach Gesetz in Höhe des deklarierten Wertes (nur möglich bei Umzügen innerhalb Europas):**
Der Wert des Umzugsgutes wird deklariert mit EUR _____.
Für die Haftungserweiterung bis zu diesem Wert wird ein Frachtzuschlag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Betrag, der über die gesetzliche Haftung des Möbelspediteurs hinausgeht.
- Beschränkung auf die gesetzliche Grundhaftung des Möbelspediteurs.**
Auf die Deklaration eines höheren Wertes oder den Abschluss einer Transport-Versicherung wird verzichtet.

Adresse des Versicherungsnehmers	Adresse des Umzugsunternehmens
	Firma
	Kohlhepp Logistik GmbH
	Häuserschlag 5
	97688 Bad Kissingen

Das Verhalten bei Entladung und im Schadensfall ist ausdrücklich in der Haftungsinformation auf der Rückseite dieses Haftungszertifikates in der Haftungsinformation dargestellt. Hier wird auch auf die entsprechenden Ausschlussfristen hingewiesen, die gesetzlich geregelt sind.

Ich/wir habe(n) von den Hinweisen, den rückseitigen Haftungsinformationen und ggf. den Vertragsbedingungen zur Transport-Versicherung zustimmend Kenntnis genommen. Falls der Empfänger des Umzugsgutes ein Dritter sein wird, werde(n) ich/wir diesen informieren, wie er sich bei der Entladung und im Schadensfall zu verhalten hat, um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern.

Datum/Unterschrift des Absenders

Haftungszertifikat

Bestandteil des Umzugsvertrages



Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß §451g HGB

Anwendungsbereich

Der Frachtführer (im Folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes und der Zeit von Übernahme zu Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von EUR 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen hat.

Wertersatz

Hat der Möbelspediteur Schadensersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes zu ersetzen.

Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigungen oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruhen, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis)

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere oder Urkunden;
2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender;
4. Beförderung von nicht vom Frachtführer verpacktem Gut in Behältern;
5. Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Frachtführer den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf der Durchführung der Leistung bestanden hat;
6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen;
7. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb, Auslaufen, erleidet.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

Der Möbelspediteur kann sich auf Absatz 1 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und –begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Haftung der Leute

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, vorgenommen hat.

Haftungszertifikat

Bestandteil des Umzugsvertrages



Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

Haftungsvereinbarung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Barzahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehende als die gesetzliche Haftung zu vereinbaren.

Transport-Versicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

Schadensanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten:

- Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferbeleg oder einem Schadensprotokoll – spezifiziert – festzuhalten oder dem Möbelspediteur spätestens einen Tag nach der Ablieferung anzuzeigen.
 - Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert werden.
 - Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall.
 - Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.
 - Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie - um den Anspruchsverlust zu verhindern – in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Die Übermittlung der Schadensanzeige kann auch mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist.
 - Zur Wahrung der Fristen genügt rechtzeitige Absendung.
-

Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut **gefährliches** Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, Verätzungsgefahr, Explosionsgefahr, etc.).